

Datenschutz-Newsletter 2023 / IV

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Handreichung für Microsoft 365

Eine große datenschutzrechtliche Problematik rund um den Einsatz von Microsoft 365 ist die Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

Sieben Datenschutzbehörden haben aus diesem Grund eine sogenannte Handreichung für den Einsatz von Microsoft 365 erarbeitet. In dieser werden zwei wesentliche To-dos hervorgehoben.

Zum einen wird von den Aufsichtsbehörden vorgeschlagen, dass die Verantwortlichen – wo möglich – den Datenschutz selbst in die Hand nehmen sollen. So soll zum Beispiel den Rechtsunsicherheiten beim technischen Datenschutz von Microsoft durch eigene technische und organisatorische Maßnahmen begegnet werden.

Zum anderen soll eine Zusatzvereinbarung zum Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen dem Verantwortlichen und Microsoft abgeschlossen werden. Diese soll nach Vorstellung der Aufsichtsbehörden Vorrang gegenüber entgegenstehenden Vertragstexten haben. Sie enthält viele Zugeständnisse, zu denen Microsoft sich bereit erklären müsste. Zum Beispiel soll Microsoft verpflichtet werden, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Art und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten zu benennen.

Den einzelnen Vertragspartnern wird es kaum gelingen, die gewünschten Zusatzvereinbarungen gegenüber Microsoft durchzusetzen. Dessen sind sich die Aufsichtsbehörden bewusst, wenn sie schreiben, dass es den Verantwortlichen obliege, „alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um auf datenschutzkonforme Vereinbarungen mit Microsoft hinzuwirken und eine datenschutzkonforme Nutzung zu ermöglichen“, vgl. Handreichung für den Einsatz von Microsoft 365, Seite 2.

Einwilligung in den unverschlüsselten Versand von E-Mails möglich

Der Kläger, ein sehbehinderter Leistungsempfänger, bat das Jobcenter um Übermittlung ihm betreffende Dokumente im .docx- beziehungsweise .pdf-Format per E-Mail. Aufgrund seiner Behinderung sei es ihm nicht möglich, die Unterlagen in Papierform zu lesen. Er sei auf die Nutzung einer Vorlesesoftware angewiesen und bat um eine unverschlüsselte Übersendung.

Das Jobcenter verweigerte die unverschlüsselte Übermittlung jedoch mit Verweis auf Vorgaben des Datenschutzrechts und die Pflicht zur Einrichtung entsprechender technischer und organisatorischer Maßnahmen, hier der Verschlüsselung des E-Mailverkehrs.

Das Gericht verpflichtete die Behörde mit Urteil vom 30. Juni 2023 – S 39 AS 517/23, dem Kläger die Unterlagen per unverschlüsselter E-Mail zu versenden. Die Anfrage des Klägers an die Behörde, ihm unverschlüsselte E-Mails zukommen zu lassen, stelle eine wirksame Einwilligung des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO dar.

Patientenakte: DSGVO gewährt Recht auf unentgeltliche erste Kopie

Ein Patient meinte, von seinem Zahnarzt fehlerhaft behandelt worden zu sein. Um diesen in Haftung nehmen zu können, verlangte er eine kostenlose Kopie seiner Patientenakte. Der Zahnarzt forderte den Patienten hingegen zur Zahlung der dadurch entstehenden Kosten auf.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied mit Urteil vom 26. Oktober 2023 – C 307/22, dass ein Patient das Recht hat, unentgeltlich eine Kopie seiner Patientenakte zu erhalten, da der Arzt Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Patienten ist.

Der Anspruch erstreckt sich auf sämtliche Dokumente in der Patientenakte, die zum Verständnis der enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich sind, wie etwa Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen.

Die Entscheidung gilt jedoch nur für eine erste Kopie. Wer erneut eine Kopie verlangt, kann dafür zur Zahlung aufgefordert werden.

Data Act

Am 27. November 2023 stimmte der Rat der Europäischen Union der Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen

Datenzugang und eine faire Datennutzung, kurz Data Act, zu.

Mit dieser sollen Innovationen gefördert werden, indem Hindernisse für den Zugriff von Daten reduziert werden. Insbesondere soll der Datenaustausch zwischen Unternehmen untereinander sowie mit der öffentlichen Hand vorangebracht werden. Wichtige Eckpunkte der Verordnung sind:

- Datenweitergabe B2C und B2B
- Pflicht der Dateninhaber, Daten bereitzustellen
- Definition von Geschäftsgeheimnissen und Inhabern von Geschäftsgeheimnissen
- Verbot missbräuchlicher Vertragsklauseln für den Datenzugang und die Datennutzung B2B
- Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit B2G
- Erleichterter Wechsel zwischen Cloud-Diensteanbietern
- Schutz vor unrechtmäßigen internationalen Datenübermittlungen

Die meisten Regelungen werden nach einer Übergangsfrist in 2025 Anwendung finden. Wir werden Sie rechtzeitig unterrichten.

Stand: 21. Dezember 2023

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), WP/StB/FBISrR; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

edsb@frtconsult.de www.frtpartner.de